

## Schriftliche Stellungnahme

Sozialverband VdK Deutschland e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. Juni 2021 um 12:30 Uhr  
zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch - BT-Drucksache 19/29742
- b) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
Armutsbekämpfung bei Rentnern – Einführung eines 25-Prozent-Freibetrages in der Grundsicherung - BT-Drucksache 19/29768
- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern - BT-Drucksache 19/24454
- d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen - BT-Drucksache 19/29439
- e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise - BT-Drucksache 19/25706

**siehe Anlage**

## Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit  
während und nach der Corona-Krise (BT-Drucksache 19/25706)

zu den Anträgen der Bundestagsfraktion DIE LINKE  
Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung  
einführen (BT-Drucksache 19/29439)

sowie

Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern  
verhindern (BT-Drucksache 19/24454)

zum Entwurf eines Gesetzes der Bundestagsfraktion der FDP  
zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen  
im Zweiten Sozialgesetzbuch (BT-Drucksache 19/29742)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 03.06.2021

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## **1. Antrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Garantiesicherung statt Hartz IV – Mehr soziale Sicherheit während und nach der Corona-Krise (BT-Drucksache 19/25706)**

### **1.1. Zu den Zielen des Antrags und den Maßnahmen der Umsetzung**

Der Antrag fordert die Einführung einer Garantiesicherung statt dem bisherigen System der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Die Aufgabe einer Grundsicherung soll es sein, Vertrauen und Sicherheit zu vermitteln, insbesondere in Krisenzeiten. Schon vor der Corona-Krise hat die Grundsicherung in vielen Fällen nicht-existenzsichernde Löhne, geringe Honorare von Selbstständigen sowie Defizite bei den vorgelagerten Leistungen kompensiert.

Die Erfahrungen der Corona-Pandemie machen deutlich, wie kommende Krisen und notwendige wirtschaftliche Transformationsprozesse die Grundsicherung herausfordern werden. Die temporären Regelungen der Sozialschutz-Pakete zeichnen bereits den Weg zu einer vereinfachten, umfassenderen und digitaleren Leistungsgewährung vor. Sie sollten aber keine krisenbedingte Eintagsfliege, sondern der positive Ansatzpunkt für die Verbesserung der bestehenden Leistungen für alle Menschen mit Anspruch auf Grundsicherungsleistungen sein. Es ist Zeit, Hartz IV abzulösen und die Grundsicherung zu einer sanktionsfreien Garantiesicherung weiterzuentwickeln. Eine Garantiesicherung, die nicht stigmatisiert, sondern die Menschen auf Augenhöhe unterstützt, ihre gesellschaftliche Teilhabe garantiert und verdeckte Armut verringert.

Voraussetzung für diesen Wandel ist es, Erwerbslosigkeit und nicht-existenzsichernde Löhne als politisches Problem zu begreifen, das maßgeblich strukturellen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt geschuldet ist und nicht individuellem Versagen. Die Einführung einer Garantiesicherung muss zwingend in eine Gesamtstrategie zur Stärkung unterer Einkommen sowie für gute Arbeit und bessere Löhne eingebettet werden.

Die Garantiesicherung prägt neben den Sozialversicherungen und der sozialen Infrastruktur das Gesicht eines modernen Sozialstaats, welcher soziokulturelle Teilhabe ermöglicht, Leistungen digital und transparent gewährt und Menschen individuell unterstützt. Mit dieser umfassenden Erneuerung wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, ein zentrales Sicherheitsversprechen des Sozialstaats zu erneuern und unsere Gesellschaft für kommende Krisen zu wappnen.

Das im Antrag vorgestellte Konzept der Garantiesicherung umfasst folgende Hauptpunkte:



- Anhebung der Regelsätze und Reform der Ermittlungsmethode
- Abschaffung der Sanktionen
- Verzicht auf die Vermögensprüfung
- Verbesserungen bei den Kosten der Unterkunft
- Gewährung von Individualansprüche und Abschaffung von Bedarfsgemeinschaften
- Stärkung von Qualifizierung und Weiterbildung und Abschaffung des Vermittlungsvorrangs
- Vereinfachung der Bürokratie
- Honorierung von Erwerbstätigkeit durch verbesserte Einkommensanrechnung

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Forderung des Antrags nach einer Ablösung des bisherigen Systems der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch ein neues reformiertes Modell der sozialen Mindestsicherung. Im Antrag wird völlig richtig analysiert, dass die Grundsicherung schon bisher viele politische Versäumnisse kompensieren muss, wie zum Beispiel zu geringe Löhne oder keine ausreichenden Familienleistungen. So befinden sich im Leistungsbezug des zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) schon jetzt viele Personengruppen, für die das Notfallsystem Hartz IV gar nicht ausgelegt ist. Zum Beispiel Selbstständige mit stark schwankenden Einnahmen oder Alleinerziehende, die wegen fehlender Kinderbetreuung nur eingeschränkt arbeiten können.

Jetzt in der Corona-Krise sollte das SGB-II-System als Auffangnetz gerade für die Solo-Selbstständigen fungieren, deren fehlende Absicherung im Sozialversicherungssystem mit einem Schlag zum Massenproblem wurde. Es hat sich aber gezeigt, dass dieser Plan nicht aufgegangen ist. Die Selbstständigen und ihre Interessenvertretungen monieren, dass die Antragsverfahren zu kompliziert sind und keine schnelle Hilfe bringen. Auch die Jobcenter selber kritisieren, dass ihr Regelwerk eben keine wie von der Politik versprochene Soforthilfe ermöglicht, sondern eine gründliche Bedarfsprüfung und die Verhinderung von Leistungsmissbrauch vorsieht. Trotz Regelungen zum erleichterten Zugang aus dem Sozialschutz-Paket I, wie der Aussetzung der Vermögensprüfung und der tatsächlichen Übernahme der Wohnkosten, bleibt die gründliche Anspruchsprüfung die oberste Priorität und das ist aufwendig und dauert seine Zeit. Es braucht also noch weitreichender Reformen in der Grundsicherung, um sie zu einem einfach zugänglichen und bürgernahen Leistungssystem weiterzuentwickeln.

Dementsprechend gab der Verband der Gründer und der Selbstständigen an, dass eine Umfrage unter 27.000 Lockdown-geschädigten Solo-Selbstständigen ergab, dass 90 Prozent von ihnen keine SGB-II-Leistungen beziehen oder beantragt haben. Auch die offiziellen Statistiken bestätigen dieses Bild. Statt der im Sozialschutz-Paket I erwarteten 1,2 Millionen zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften ist im April 2021 nur ein Zuwachs von 362.000 (BA-Statistik, April 2021) zu verzeichnen. Auch die im Jahr 2020 zusätzlich eingestellten Mittel von 5,5 Milliarden für die Arbeitslosengeld-II-Ausgaben wurden nicht abgerufen (BIAJ, Kurzmittelungen, März 2021).

Neben den bürokratischen Hürden schrecken natürlich auch das gesellschaftliche Bild und die Stigmatisierung, die mit dem Bezug von Hartz-IV-Leistungen verbunden sind, ab. Eine andere



Sicht auf die Leistungsberechtigten und ein Wandel im Umgang zwischen Behörde und Antragsteller muss eingeführt werden, wenn man das Grundsicherungssystem zum funktionierenden sozialen Netz für kommende Krisen ausbauen will. Schließlich befinden wir uns derzeit auch im digitalen Wandel der Arbeitswelt. Auch hier könnten sehr viele Menschen arbeitslos werden und auf staatliche Unterstützung angewiesen sein bis sie neue Qualifikationen erworben haben. Im Antrag wird von der Notwendigkeit gesprochen, die Grundsicherung für die bevorstehenden Krisen zu wappnen. Dieser Aussage kann der VdK nur beipflichten.

Den dafür im Antrag vorgestellten Reformvorschlägen kann der VdK im vollen Umfang zustimmen. Nach Ansicht des VdK wurden hier die wichtigsten Stellschrauben herausgegriffen, die für eine Neuausrichtung der sozialen Mindestsicherung notwendigerweise reformiert werden müssen. Damit die Menschen überhaupt den Zugang zur Grundsicherung finden, muss das Antragsverfahren deutlich vereinfacht werden. Dazu würde die Aussetzung der Vermögensprüfung deutlich beitragen, da sie für Antragsteller und Behörde sehr aufwendig ist und meist auch nicht sinnvoll war, da kein relevantes Vermögen vorhanden ist.

Auch bei den Kosten der Unterkunft sind die bisherigen Regeln oft sehr verwaltungsaufwendig und angesichts der realen Wohnungsmarktlage nicht umsetzbar. Stattdessen erzeugen sie bei den Leistungsberechtigten große existentielle Ängste und verhindern, dass diese sich auf die Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit konzentrieren können. Dementsprechend waren die Aussetzung der Vermögensprüfung und die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten im Zuge des erleichterten Zugangs zur Grundsicherung im Zuge der Corona-Pandemie sehr sinnvolle Maßnahmen, die unbedingt in einem neuen Grundsicherungssystem fortgesetzt werden müssten.

Die Neuberechnung und Erhöhung der Regelsätze gehören mit zu den Kernforderungen des VdK. Auch für einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung und Weiterbildung setzen wir uns ein. Sanktionen befördern keine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und gehören deswegen abgeschafft.

## **1.2. Zu den Regelungen des Antrags im Einzelnen**

### **1.2.1. Die Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums und die Sicherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe**

Der Antrag fordert, dass das soziokulturelle Existenzminimum neu ermittelt wird und die Regelsätze deutlich angehoben werden. Die Fehler der Bedarfsermittlung werden korrigiert und die Regelbedarfsermittlung auf eine reine Statistikmethode umgestellt. Dabei wird die Bedarfsermittlung stärker am Konsumniveau der gesellschaftlichen Mitte orientiert. Alle bestehenden Sanktionsregelungen und Leistungseinschränkungen im SGB II, XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind zu streichen. Die Regelungen zur Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft und Heizung sollen so neu geregelt werden, dass diese kostendeckend, rechtssicher und weniger streitanfällig sind.

Die Mehrbedarfsregelungen sollen überprüft, realistisch ermittelt und an die tatsächlichen Bedarfe angepasst werden, insbesondere bei den digitalen Bedarfen für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Durch die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes die jahrelange Absenkung von Leistungen für Asylsuchende beendet wird.

## Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt diese Antragsforderungen außerordentlich. Der VdK kritisiert die bisherige Ermittlung der **Regelsätze** schon seit Jahren genau wegen der hier vorgebrachten Kritikpunkte (siehe VdK-Stellungnahme zum Regelbedarfsermittlungsgesetz vom 28. Oktober 2020). Das im Antrag vorgestellte alternative Berechnungsmodell halten wir für eine sehr vielversprechende Methode, um wichtige Kriterien bei der Ermittlung des sozio-kulturellen Existenzminimums zu erfüllen. Indem verdeckt Arme konsequent aus der Referenzgruppe ausgeklammert werden, können Zirkelschlüsse vermieden werden. Die bisherigen nachträglichen Streichungen bei den Ausgabepositionen stellen normative Setzungen dar, die in einem Statistikmodell nicht vorkommen dürfen. Dementsprechend sind sie zu unterlassen, wenn der interne Ausgleich in diesem pauschalisierten Leistungssystem funktionieren soll. Einige Leistungen sind nach Ansicht des VdK jedoch nicht pauschalisierbar und somit nicht über das Statistikmodell abbildbar. Dazu gehören die Stromkosten und kostenintensive langlebige Anschaffungen wie die sogenannte Weiße Ware. Diese müssen gesondert oder als Einzelleistungen gewährt werden.

Der VdK befürwortet es, dass die Referenzeinkommensbereiche in ihrer Relation zur gesellschaftlichen Mitte ermittelt werden sollen. Welche Abstände dann konkret für die einzelnen Bedarfsgruppen vorgegeben werden, müsste in einer transparenten und öffentlich geführten Diskussion ausgehandelt werden. Der große Vorteil wäre dabei, dass dabei ganz klar ersichtlich wäre, dass es sich um politische Entscheidungen handelt, wie groß zum Beispiel der Abstand bei den Bedarfen von Kindern zur gesellschaftlichen Mitte sein sollte.

Wenn in dem Antrag von einer stufenweisen Anhebung des Regelsatzes und von einer sukzessiven Rücknahme der Streichungen der Ausgabepositionen gesprochen wird, hofft der VdK doch sehr auf eine zügige Umsetzung. Die zu geringen Regelsätze haben schon sehr deutliche Spuren im gesamtgesellschaftlichen Gefüge hinterlassen. So stellt der 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung fest, dass die Armutsquote von Erwerbslosen in den letzten Jahren stetig angestiegen ist und mittlerweile zwei Drittel von ihnen arm sind. Armut verfestigt sich immer mehr und die armutsvermindernde Wirkung der sozialen Mindestsicherungsleistungen geht immer mehr zurück. Gerade die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass viele Haushalte im Grundsicherungsbezug nur über die Runden kommen, wenn sie Angebote wie Tafeln und Kleiderkammer und das kostenlose Mittagessen in den Schulen und Kitas nutzen können. Wenn diese Angebote wegfallen reicht es nicht, um über den Monat zu kommen.

Vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2019, welches die bis dahin gültige Sanktionspraxis in großen Teilen für verfassungswidrig erklärte, waren rund acht Prozent der Leistungsberechtigten von **Sanktionen** betroffen. Ihnen drohte existenzielle Not. Sanktionen in der Grundsicherung kürzen das Lebensnotwendige und machen soziale Teilhabe unmöglich. Sie bestrafen und drohen, wo Respekt, Hilfe und Unterstützung notwendig sind. Das Urteil machte deutlich, dass es keine Hinweise gibt, dass die Sanktionen 15 Jahre nach ihrer Einführung Wirkung zeigen. Sich auf plausible Annahmen zu stützen, genügt nicht mehr. Es gibt keine Belege dafür, dass das Sanktionsrecht sich positiv im Sinne einer nachhaltigen und langfristigen Eingliederung der Leistungsberechtigten auswirkt.

Wichtig ist stattdessen die langfristige Integration in den Arbeitsmarkt beziehungsweise eine erfolgreiche Vermittlung in eine Ausbildung. Die Ansprüche der Leistungsbezieher auf

Qualifizierung, nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt und soziale Teilhabe müssen ausgebaut und dauerhaft finanziert werden. Aus den genannten Gründen unterstützt der VdK die Forderung nach einer sanktionsfreien Grundsicherung.

Der VdK pflichtet dem im Antrag vorgestellten Ansinnen bei, die Regelungen zu den **Kosten der Unterkunft** so auszugestalten, dass diese kostendeckend und rechtssicher sind. Wir erleben es immer wieder in unseren Rechtsberatungsstellen, dass Personen, obwohl sie weit unter dem Existenzminimum leben, keinen Antrag auf Grundsicherung stellen wollen, weil sie Angst haben, sie könnten ihre Wohnung verlieren. In der Bevölkerung hat sich die Vorstellung weit verbreitet, dass das Jobcenter oder das Sozialamt einen sogar zwingen kann, aus seiner Wohnung auszuziehen, wenn diese angeblich zu teuer ist. Dabei handelt es sich in Wirklichkeit um die Kostensenkungsverfahren, die dann meist zur Folge haben, dass die Betroffenen aus ihrem Regelsatz die Mietkosten mittragen müssen, weil es keine Wohnungen innerhalb der geltenden Angemessenheitsgrenzen auf dem Wohnungsmarkt gibt.

So muss jede fünfte Bedarfsgemeinschaft im Schnitt 86 Euro aus ihrem Regelsatz aufwenden, um die Mietkosten zahlen zu können. Bei einem Regelsatz von aktuell 446 Euro bedeutet dies eine immense Unterschreitung des sozio-kulturellen Existenzminimums für jeden dieser Haushalte. Bei der angespannten Wohnungsmarktlage haben die Betroffenen aber keine andere Wahl, wenn sie nicht wohnungslos werden wollen. Im Jahr ergibt sich somit eine Differenz von 518 Millionen Euro zwischen den tatsächlichen Wohnkosten und den von Jobcentern übernommenen Kosten der Unterkunft. Das alles zeigt, dass die Wohnung und auch das damit verbundene soziale Umfeld absolut existentiell für die Menschen sind.

Bisher ist es nicht gelungen, ein Verfahren zur Ermittlung der jeweiligen regionalen Angemessenheitsgrenzen zu entwickeln, das auch absichert, dass überhaupt Wohnungen zu den angemessenen Mieten auf dem Markt angeboten werden. Solange ein solches Verfahren nicht eingeführt wird, ist es nach Ansicht des VdK notwendig, die Regelung des § 67 Absatz 3 SGB II und § 141 Absatz 3 SGB XII zur Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten zu entfristen und auf die Bestandsleistungsbezieher auszuweiten. Flankierend dazu braucht es weitreichende wohnungspolitische Maßnahmen, die neuen bezahlbaren Wohnraum schaffen und die momentanen extremen Mietsteigerungen begrenzen. Die Folgen der politischen Versäumnisse in der Wohnungspolitik dürfen jedenfalls nicht auf dem Rücken der Grundsicherungsempfänger ausgetragen werden. Die Angst vor dem Verlust der Wohnung oder eine extreme Bedarfsunterdeckung wegen der Bezahlung von überschüssigen Mietkosten sind extreme Hemmnisse bei der Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Da es sich bei den Regelsätzen um pauschalisierte Leistungen handelt, ist es notwendig, besondere Lebenssituationen durch die sogenannten **Mehrbedarfe** abzusichern. Dabei müssen gesellschaftliche Veränderungen jeweils zeitnah in Mehrbedarf-Ansprüche umgesetzt werden. So wie nun endlich der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf digitale Endgeräte für die Teilhabe an Bildung anerkannt wurde, muss dieser auch für weitere Bevölkerungsgruppen anerkannt werden. Die Corona-Pandemie hat eine Entwicklung beschleunigt, an deren Ende diejenigen ohne digitalen Zugang nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozial ausgeschlossen sein werden. Das betrifft den Erwerbslosen, der ohne Internetzugang weder Bewerbungen versenden, noch an Umschulungsmaßnahmen teil-

nehmen kann, genauso wie die Rentnerin im Seniorenheim, die aufgrund von Hygieneschutzmaßnahmen ihre Verwandten nur digital sehen kann. Der Mehrbedarf für digitale Teilhabe ist somit für alle zu gewähren.

Dem VdK ist es seit langer Zeit ein großes Anliegen, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass die Regelsätze auch nicht die Lebensrealität von älteren, chronisch kranken, behinderten oder erwerbsgeminderten Leistungsempfängern widerspiegeln. Diese Personengruppen haben aber ganz spezielle Bedürfnislagen, da sie durch ihr Alter oder ihren gesundheitlichen Zustand in vielen Bereichen des Lebens eingeschränkt sind und dadurch höhere Ausgaben haben. So gibt ein durchschnittlicher Rentnerhaushalt 107 Euro monatlich für Medikamente, Hilfsmittel und Zuzahlungen aus (EVS 2018, die Ausgaben der Pensionäre sind hier bereits herausgerechnet). Die tatsächlichen Ausgaben sind also viel höher als die im Regelsatz veranschlagten 17 Euro für Gesundheitspflege.

Deshalb fordert der VdK ergänzende Erhebungen zu den notwendigen Ausgaben von Älteren und Erwerbsgeminderten – insbesondere für Gesundheit, Mobilität und Barrierefreiheit – durchzuführen, die bedürfnisorientierten Bedarfe zu ermitteln und entweder durch Mehrbedarfe, Zuschläge oder gesonderte Regelsätze zu gewähren.

Weiterhin unterstützt der VdK die Forderung, dass **Asylbewerbern** der Leistungsanspruch in gleicher Höhe zusteht wie allen anderen Grundsicherungsberechtigten. Die Herabsenkung ihrer Leistungen stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar, da ihnen das gleiche sozio-kulturelle Existenzminimum zu gewähren ist.

### 1.2.2. Bürokratie abzubauen mit dem Ziel, eine schnelle, einfache und transparente Leistungsgewährung sicherzustellen

Der Antrag fordert, dass das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft überwunden und die Leistungen individualisiert werden. Auf die Anrechnung von Einkommen der Partnerin beziehungsweise des Partners soll verzichtet werden. Auf die aufwendige Vermögensprüfung bei der Leistungsgewährung soll ebenfalls verzichtet werden, um komplizierte Antragsverfahren zu vermeiden und um Leistungsberechtigte sowie Jobcenter zu entlasten. Um Missbrauch vorzubeugen, sollen Antragstellende künftig rechtlich bindend erklären, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen. Eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro für die Rückforderung von Kleinbeträgen soll eingeführt werden, um sicherzustellen, dass Aufwand und Ertrag bei der Rückforderung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK unterstützt die Forderung des Antrags nach einem individuellen Anspruch auf eigenständige Existenzsicherung. Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft schafft wirtschaftliche Abhängigkeiten und erschwert Menschen im Leistungsbezug die Bildung von neuen Partnerschaften.

Der VdK begrüßt die Forderung nach Abschaffung der Vermögensprüfung außerordentlich. Wir wissen aus der VdK-Beratungspraxis, dass die Prüfung von vermeintlichen Vermögenswerten extrem aufwendig ist – sowohl für die Antragstellenden als auch für die Behörden. Für die Antragstellenden ist es zudem sehr beschämend, alle persönlichen Unterlagen und Lebensumstände offen zu legen. Die Angst, dass man die kleinen Ersparnisse oder Dinge mit

persönlichem Wert, wie einfache Familienerbstücke, abgeben muss, spielt eine große Rolle und führt oft dazu, dass Anspruchsberechtigte schlussendlich keinen Antrag stellen.

Gerade bei selbstgenutztem Wohneigentum ist die aufwendige Wertprüfung und gegebenenfalls ein Verwertungsverfahren ein äußerst aufwendiges Verwaltungsverfahren, dessen Kosten in keinem Verhältnis zum Zweck stehen. Da dann die Mietkosten und der Umzug übernommen werden müssen, sind die Verfahren wirtschaftlich gesehen ein Verlustgeschäft. Für die Betroffenen bringen sie zudem viel Leid. So auch, wenn Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ihr Auto abgeben müssen. Gerade auf dem Land sind sie dann von jeglicher Infrastruktur wie Ärzten oder Einkaufsmöglichkeiten abgeschnitten und auch viel stärker sozial isoliert. Die Folgekosten, die dadurch dann in der Pflege oder durch Betreuung entstehen, müssen anderer Stelle auch wieder aus öffentlicher Hand getragen werden.

Gerade der aktuelle 6. Armuts- und Reichtumsbericht hat bestätigt, dass Menschen, die aufgrund ihrer Einkommenssituation als arm zu bewerten sind, auch keine Vermögenswerte besitzen. Wenn erhebliche Vermögenswerte wirklich vorhanden sind, macht sich dies auch bei der Einkommenssituation bemerkbar, da dann Miet- und Pachteinnahmen, Zinsen oder Dividenden zufließen. Die Einkommenssituation zu prüfen, ist somit ausreichend.

Ob nun eine generelle Aussetzung der Vermögensprüfung eingeführt werden oder die augenblickliche Grenze des wesentlichen Vermögens aus dem Sozialschutz-Paket I übernommen werden soll, müsste noch differenzierter betrachtet werden. Für die im Antrag geforderte komplette Aussetzung spricht jedenfalls, dass es unterschiedliche Rechtsauslegungen zum Begriff des wesentlichen Vermögens (60.000 Euro oder Einzelfallbetrachtung) gibt. Auch die vom Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Auftrag gegebene Studie des ZEW (Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung) bestätigt, dass der Schritt vom erhöhten Schonvermögen von 60.000 Euro zur kompletten Abschaffung der Vermögensprüfung kaum einen Unterschied für die Zahl der Anspruchsberechtigten macht. In diesem Sinne befürwortet der VdK den kompletten Verzicht der Vermögensprüfung verbunden mit einer rechtlich bindenden Selbstauskunft, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen.

Der VdK begrüßt die Einführung einer Bagatellgrenze von 50 Euro. Die Kosten und der Aufwand, den die Rückforderungen von kleinen Beträgen erzeugen, stehen in keinem Verhältnis zum Ertrag. Im Sinne der Vereinfachung für Behörde und Leistungsbezieher ist diese Bagatellgrenze einzuführen.

### **1.2.3. Die Einkommensanrechnung verbessern**

Der Antrag fordert, dass die Einkommensanrechnung überarbeitet und so sichergestellt wird, dass zusätzliche Erwerbstätigkeit immer auch zu einem höheren Einkommen führt. Dazu soll die Transferentzugsrate einheitlich für alle Einkommen auf mindestens 80 Prozent abgesenkt werden. Die Zuverdienstgrenzen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sollen ebenso verbessert und an die Regelungen im SGB II angeglichen werden.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass mehr Anreize gesetzt werden sollen, damit Erwerbstätige im Leistungsbezug ihre Beschäftigung ausweiten. Es ist nur folgerichtig, dass mehr Arbeit auch zu einem

höheren Einkommen führt. Mehr Einsatz sollte nicht durch niedrigere Freibetragsregelungen bei höheren Einkommen „bestraft“ werden. Generell ist aber dafür zu sorgen, dass Erwerbstätige von ihrer Arbeit auch leben können und nicht noch mit Arbeitslosengeld II aufstocken müssen. Es ist zu vermeiden, dass sich ein System des Kombi-Lohns etabliert, indem zu geringe Löhne gezahlt werden können, weil darauf vertraut werden kann, dass die staatliche Aufstockung das Existenzminimum absichert. Dementsprechend sind prekäre Arbeitsverhältnisse wie Minijobs und Leiharbeit einzudämmen, der gesetzliche Mindestlohn auf 13 Euro anzuheben und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Der VdK setzt sich schon lange für die Angleichung der Zuverdienstregelungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Regelungen des SGB II ein. Ältere und Menschen mit Behinderung werden bisher benachteiligt, weil sie sich angeblich nicht mehr in den Arbeitsmarkt integrieren können. Aber Arbeit ist auch soziale Teilhabe und solange man es möchte und gesundheitlich in der Lage ist, muss dies auch in gleicher Weise gefördert werden wie im SGB-II-Bezug. Schließlich ist gerade Vereinsamung mit all ihren Folgen ein großes Risiko für Menschen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. In diesem Sinne können wir die Forderung nach Angleichung nur bekräftigen.

#### **1.2.4. Die Leistungsgewährung stärker digitalisieren und die Kundenorientierung fördern**

Laut Antrag muss das Ziel ein Sozialleistungssystem aus einem Guss sein, indem die Prüfverfahren unter Beachtung bester Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards und die frühzeitige Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörden digitalisiert und automatisiert werden. Die Datenverarbeitung erfolgt nur auf einer gesetzlichen Grundlage sowie der Grundlage freiwilliger informierter Einwilligungen. So kann der zielgruppenspezifische Zugang zu Sozialleistungen aus einer Hand entwickelt werden. Dazu ist generell anzustreben, dass Menschen für Sozialleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, nicht mehr zu unterschiedlichen Behörden gehen müssen. Geltende gesetzliche Bestimmungen müssen in den einschlägigen Fachgesetzen zügig an die Erfordernisse einer digitalisierten Leistungserbringung angepasst und administrative Vollzugsaspekte mitgedacht werden.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK kann aus seiner Beratungspraxis nur bestätigen, dass der bisherige Zugang zu den Grundsicherungsleistungen für die Anspruchsberechtigten so kompliziert ist, dass viele mitten im Antragsverfahren aufgeben und versuchen auf anderem Wege die Hilfebedürftigkeit zu überbrücken. Gerade wenn noch andere Leistungserbringer, wie Unterhaltsvorschussstellen, Familienkassen oder Rentenversicherungen involviert sind, ist es den Betroffenen oft unmöglich, zeitnah die geforderten Dokumente zu erlangen. Ein bürgernaher und niedrigschwelliger Zugang zu den Sozialleistungen aus einer Hand wäre hier absolut begrüßenswert. Damit könnte auch das Problem der verdeckten Armut, also des Nichtbeantragens von Leistungen trotz Anspruchsberechtigung, sehr viel einfacher beseitigt werden.

Auch im bestehenden System müssen die Sozialämter und Jobcenter ihre Erreichbarkeit verbessern und die Verwaltungspraxis bürgerfreundlicher gestalten. Es hat sehr lange Zeit gedauert, bis es sich durchgesetzt hat, dass für eingereichte Dokumente eine Empfangsbestätigung herausgegeben wurde. Jetzt in der Corona-Pandemie sind die Eingangsbereiche

geschlossen und es werden keine Bestätigungen ausgegeben. Hier müssen Lösungen gefunden werden, damit die Betroffenen auf anderem Weg ihre Nachweise erhalten. Auch der persönliche Zugang zu den Sachbearbeitern muss gewährleistet werden. Stattdessen werden Antragstellende auf die Service-Callcenter oder auf digitale Wege verwiesen.

Die digitale Leistungserbringung birgt viel Potential für die schnelle und unkomplizierte Antragstellung und Leistungsbereitstellung. Deswegen kann der VdK die Forderungen des Antrags nach Ausbau der digitalen Zugänge auch nur unterstützen. Gleichzeitig gibt der Antrag aber auch zu bedenken, dass nicht alle Menschen einen Internetzugang haben und ihnen deswegen keine Nachteile erwachsen dürfen. In der Mitgliedschaft des VdK gibt es viele Menschen, die aufgrund hohen Alters, Erkrankungen, Behinderungen oder finanziellen Mangels keinen digitalen Zugang haben. Sie können sich somit nicht ein Antragsformular herunterladen oder per E-Mail kommunizieren. Für diese sehr vulnerablen Gruppen müssen ausreichende Möglichkeiten des persönlichen Zugangs geschaffen werden, seien es persönliche Vorsprachezeiten oder die direkte telefonische Erreichbarkeit der Sachbearbeiter. Weiterhin müssen digitale Zugänge in jeder Hinsicht barrierefrei gestaltet werden.

#### **1.2.5. Die Arbeitsförderung und die Beratungsqualität in den Jobcentern verbessern**

Der Antrag fordert, dass der Vermittlungsvorrang abgeschafft und ein Rechtsanspruch auf Qualifizierung und ein Weiterbildungsgeld eingeführt werden sollen. Eingliederungsvereinbarungen in ihrer jetzigen Form sollen zugunsten eines sanktionsbefreiten und kooperativ ausgestalteten Eingliederungsprozesses abgeschafft werden. Die Arbeitssituation der Beschäftigten in den Jobcentern soll verbessert, der Personalschlüssel erhöht und die Betreuungsschlüssel zur Stärkung einer individuellen Beratung verkleinert werden.

#### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK befürwortet die Forderungen des Antrags nach einer besseren Förderung der Leistungsempfänger voll und ganz. Dafür braucht es zunächst ausreichend Personal und die notwendige finanzielle Ausstattung in den Jobcentern. Immer wieder hören wir von unseren Mitgliedern, dass gewisse Förderprogramme und -maßnahmen nicht durchgeführt werden, weil es keine personellen Ressourcen gibt oder weil die eingestellten Mittel schon ausgeschöpft sind. Dass Mitarbeiter zu viele Leistungsbeziehende betreuen müssen, führt nicht nur zu sehr langen Bearbeitungszeiten, sondern auch zu Defiziten bei den Eingliederungsmaßnahmen. Es ist nicht genug Zeit, um die Potentiale und Wünsche jedes Einzelnen zu besprechen. Stattdessen werden standardisierte Eingliederungsvereinbarungen geschlossen und Maßnahmen pauschal angeordnet. Da diese auch von Beginn mit einer Sanktionsandrohung versehen sind, sind Gespräche und Vereinbarungen auf Augenhöhe nicht möglich. Die angeordneten Maßnahmen werden deswegen oft als sinnentleert und als Schikane empfunden.

Es ist bekannt, dass der beste Schutz vor Arbeitslosigkeit eine gute Qualifikation ist. Doch statt den Fokus auf nachhaltige Bildungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen zu legen, wurden die Leistungsempfänger im Sinne des Vermittlungsvorrangs in prekäre oder befristete Jobs vermittelt. Die Mehrzahl der Betroffenen befand sich dann nach ein paar Monaten wieder im

Leistungsbezug. Der dadurch erreichte Drehtüreffekt ist somit das Gegenteil einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Selbst die Bundesagentur für Arbeit fordert deswegen neuerdings die Schaffung von neuen gesetzlichen Grundlagen, damit sie nicht mehr gezwungen ist, nur im Sinne des Vermittlungsvorrangs zu agieren. Um nachhaltige Qualifizierung zu erreichen fordert sie die Möglichkeit, dreijährige Umschulungen anbieten zu können. Gerade auch im Hinblick auf die Digitalisierung der Arbeitswelt erscheint es sinnvoll, Ausbildungsmöglichkeiten und Umschulungen in höherem Umfang anzubieten.

Neben einem Anspruch auf Qualifizierung und Weiterbildung braucht es nach Ansicht des VdK auch finanzielle Anreize, wie eines Qualifizierungs- oder Weiterbildungsgeldes und Abschlussprämien. Zu viele Teilnehmer brechen bisher gerade aus finanziellen Gründen Maßnahmen ab.

Für Personengruppen, die seit langer Zeit keinen Zugang zum Arbeitsmarkt hatten und auch viele Vermittlungshemmnisse aufweisen, ist vor einiger Zeit ein sozialer Arbeitsmarkt installiert worden. Dieses Instrument muss verstetigt und ausgebaut werden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass gerade besonders arbeitsmarktferne Gruppen, wie schwerbehinderte Arbeitslose, auch erfasst werden und ausreichende begleitende und vorbereitende Maßnahmen zur Stabilisierung und Heranführung angeboten werden. Die Teilnahme an den Eingliederungsmaßnahmen muss immer auf freiwilliger Basis erfolgen und darf nicht durch Sanktionsandrohung erzwungen werden.

In den Jobcentern, die für deutlich mehr als die Hälfte der schwerbehinderten Arbeitslosen zuständig sind, bestehen erhebliche Defizite bei der Beratung, Förderung, beruflichen Rehabilitation und Vermittlung behinderter und schwerbehinderter Menschen. Es fehlen qualifizierte Teams zur Betreuung von Rehabilitanden und Schwerbehinderten (Reha/SB-Teams), wie sie bei den Arbeitsagenturen gesetzlich vorgeschrieben sind. Darüber hinaus besteht ein Zielkonflikt zwischen dem SGB II (Vorrang rascher Vermittlung in irgendeinen Job) und den Rehabilitations- und Teilhabezielen des SGB IX (dauerhafte Erwerbsteilhabe entsprechend Neigungen und Fähigkeiten). Daher müssen zum einen flächendeckend alle Jobcenter mit qualifizierten Reha/SB-Teams ausgestattet werden, damit Reha-Bedarfe auch erkannt und gedeckt werden. Zudem sollte das SGB II dahingehend geändert werden, dass für schwerbehinderte Arbeitssuchende die Reha- und Teilhabeziele des SGB IX im Vordergrund stehen.

### **1.2.6. Kindergrundsicherung einführen**

Der Antrag beinhaltet die Forderung, eine Kindergrundsicherung einzuführen. Einige familienpolitische Leistungen sollen zusammengefasst und bei einer Stelle von den Familien beantragt werden können. Nach dem Antrag sollen die folgenden Leistungen zusammengelegt werden: Kindergeld, Kinderfreibeträge, Kinderzuschlag, Sozialgeld für Kinder und ein Teil der Bedarfe für Bildung und Teilhabe.

Die Kindergrundsicherung soll folgendermaßen ausgestaltet werden: Alle Familien sollen pro Kind einen festen Geldbetrag erhalten (den „Garantiebetrag“). Die genaue Höhe der Kindergrundsicherung soll vom Einkommen der Eltern abhängen. Wer sehr viel Geld verdient, soll nur diesen Betrag erhalten. Wer wenig oder kein Geld verdient, soll zusätzlich einen „GarantiePlus-Betrag“ bekommen. Laut den Forderungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll der individuelle Kindergrundsicherungsbetrag somit zwischen 280 und 503 Euro liegen (Stand 2019).

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt ausdrücklich die Forderung der Antragsteller, eine Kindergrundsicherung einzuführen. Der VdK kritisiert schon sehr lange das bisherige System der Familienförderung. Trotz einiger kleiner Reformen der familienpolitischen Leistungen in den letzten Jahren konnte die Armutsgefährdungsquote von Kindern nicht gesenkt werden.

Das bisherige System der Familienförderung hat sich für die Überwindung der Kinderarmut somit als ungeeignet erwiesen.

Der VdK setzt sich daher auch für die Einführung einer Kindergrundsicherung ein. Wichtig ist, dass die Kindergrundsicherung das Existenzminimum von Kindern sichert. Da es derzeit an validen Berechnungen hierzu fehlt, braucht es zunächst eine wissenschaftlich fundierte, transparente und bedarfsgerechte Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums. Bei der Berechnung müssen Daten aus der gesellschaftlichen Mitte herangezogen werden, da die Berechnungsgrundlage für dieses Existenzminimum nicht Armut und Mangel sein darf. Jedes Kind muss die gleichen Chancen auf ein gutes Aufwachsen haben. Der VdK unterstützt explizit, dass solch eine Neuberechnung Teil des vorliegenden Antrags ist.

Ein wichtiger Punkt fehlt allerdings im bisherigen Konzept von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: die Gewährleistung, dass Familien mit Kindern mit Behinderungen oder mit Kindern mit chronischen Erkrankungen unkompliziert Mehr- und Sonderbedarfe zur Kindergrundsicherung erhalten sollen. Außerdem ist wichtig klarzustellen, dass es für diese Familien bei Einführung der Kindergrundsicherung im Vergleich zum Status quo keinerlei finanzielle Nachteile geben darf. Hierfür wird sich der VdK in Zukunft weiter stark machen.

### **1.2.7. Maßnahmen für die Zeit der Corona-Pandemie**

Im Antrag wird gefordert, dass der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung verlängert wird und ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 100 Euro für Erwachsene zur Deckung der corona-bedingten Mehrausgaben gewährt werden soll. Die Mehrbedarfzuschläge für behinderte, (chronisch) kranke, schwangere und alleinerziehende Menschen sollen ebenso anteilig erhöht werden. Für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche soll ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 60 Euro monatlich gewährt werden.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK unterstützt die Forderung nach einer Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung. In diesem Sinne haben wir die jetzige Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021 auch sehr begrüßt, auch wenn unsere eigentliche Forderung nach einer kompletten Entfristung der Regelungen damit noch nicht erfüllt wurde. Aus den vorgenannten Gründen halten wir die Regelungen des vereinfachten Zugangs zur Vermögensprüfung und Wohnkostenübernahme für wichtige Voraussetzungen für eine neue, bürgerfreundliche und krisenfeste Grundsicherung. Der VdK hofft, dass diese sehr schnell in der neuen Legislaturperiode umgesetzt werden können.

Im Sozialschutz-Paket III wurde festgelegt, dass alle erwachsenen Grundsicherungsbezieher einen einmaligen Corona-Zuschlag in Höhe von 150 Euro im Mai 2021 ausgezahlt bekommen. Für Kinder und Jugendliche wird ein allgemeiner Kinderbonus gezahlt, der in der Grundsicherung nicht angerechnet wird. Der VdK begrüßte, dass nun endlich anerkannt wurde, dass

durch die COVID-19-Pandemie für die Menschen Mehrkosten entstehen, die in der Grundsicherung nicht abgedeckt sind. Hier einen Zuschlag zu gewähren, war eine längst überfällige Maßnahme.

Der VdK bewertet die Höhe des einmaligen Zuschlags mit 150 Euro als viel zu gering bemessen. Wir wissen, dass es zeitweise zu starken Preiserhöhungen bei Lebensmitteln kam, dass es zu Mehrkosten durch Hygiene- und Schutzmaßnahmen kommt, dass durch die Verlagerung des Lebens in die eigene Häuslichkeit höhere Kosten für Energie, Heizung und digitale Teilhabe entstehen. Gleichzeitig sind sehr viele kostenlose Hilfsangebote, wie die Lebensmittelausgaben der Tafeln, stark eingeschränkt oder sogar weggefallen. Der VdK hat sehr viele Zuschriften erhalten, in denen die Menschen schilderten, dass sie ohne die kostenlosen Unterstützungsangebote gar nicht mehr über die Runden kommen. In dieser Gemengelage befinden sich die Grundsicherungsempfänger nun schon über ein Jahr. Darüber hinaus teilte das Statistische Bundesamt mit, dass die Inflationsrate in Deutschland im Mai 2021 auf 2,5 Prozent gestiegen ist. Die Deutsche Bundesbank geht davon aus, dass die Inflation im weiteren Jahresverlauf monatsweise auf bis zu vier Prozent steigen könnte. Demzufolge muss für das Jahr 2021 weiterhin von einer Verteuerung vieler Dinge des täglichen Bedarfs ausgegangen werden.

In diesem Sinne können wir die Forderung des Antrags nach einen monatlichen Corona-Zuschlag von 100 Euro nur bekräftigen. Eine anteilige Erhöhung der Mehrbedarfzuschläge ist hier nur folgerichtig, weil sich ja auch die Kosten für die besondere Lebenssituation dementsprechend erhöhen.

Bei der Höhe des Zuschlags für Kinder und Jugendliche plädiert der VdK für die gleiche Höhe wie bei den Erwachsenen. Kinder und Jugendliche sind den gleichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterworfen. Wenn sie Masken tragen oder Desinfektionsmittel benutzen müssen, sind die Kosten genauso hoch wie bei Erwachsenen. Außerdem treffen die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie im besonderen Maße Kinder und Jugendliche. Schulen, Kitas, Sportstätten und Freizeiteinrichtungen sind geschlossen, teilweise war sogar das Betreten von Spielplätzen verboten.

Die Einschränkungen, die Kinder und Jugendliche in ihrer Bildung und in ihrem sozialen Leben erdulden müssen, sind immens. Die negativen Folgen für ihre Entwicklung, besonders bei Kindern aus einkommensschwachen Familien, sind in ihrem kompletten Ausmaß noch gar nicht abzusehen. Deswegen ist es eine staatliche Verpflichtung, alles Mögliche zu unternehmen, um die Spätfolgen zu bekämpfen. Um Angebote der sozialen Infrastruktur wahrnehmen zu können, müssen dafür zunächst die finanziellen Voraussetzungen erfüllt sein, um beispielsweise Fahrscheine oder Verpflegung zu kaufen.

## 2. Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Hartz IV überwinden – Sanktionsfreie Mindestsicherung einführen (BT-Drucksache 19/29439)

Der Antrag stellt fest, dass es an der Zeit ist, die sozialen Sicherungssysteme bei Arbeitslosigkeit zu stärken, das Hartz-IV-System zu überwinden und das untere soziale Netz zu einer bedarfsdeckenden, armutsfesten und sanktionsfreien Mindestsicherung umzugestalten.

Die gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Umbrüche, die in den kommenden Jahren durch den notwendigen sozial-ökologischen Umbau und die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft bevorstehen, können nur mit einem stabilen sozialen Netz bewältigt werden. Krisen wie die aktuelle Corona-Pandemie, durch die viele Menschen ihr Einkommen verloren haben, führen vor Augen, wie wichtig eine soziale Absicherung für die Stabilität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist.

Der Antrag konstatiert, dass das bisherige Hartz-IV-System gescheitert ist und nicht vor Armut schützt. Die Leistungen sind zu gering und liegen für eine alleinstehende Person monatlich aktuell 360 Euro unter der Armutsschwelle. Als Lösung wird hier eine Mindestsicherungsleistung für alle Grundsicherungsbezieher vorgeschlagen, deren Höhe sich an der Armutsgrenze orientiert. Diese würde zurzeit 1.200 Euro monatlich betragen. Mit dieser wären auch die Wohnkosten abgedeckt und nur für lokal angespannte Wohnungsmärkte, wie in den Ballungszentren, würde ein zusätzlicher Wohnungszuschuss gewährt.

Weitere Forderungen beziehen sich auf die Abschaffung der Sanktionen, Aussetzung der Vermögensprüfung bis zu einem wesentlichen Vermögen von 60.000 Euro, Individualisierung des Leistungsanspruchs und Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft, einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung und Weiterbildungsgeld und die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs.

Der Antrag setzt sich darüber hinaus auch für eine Stärkung der vorgelagerten Arbeitslosenversicherung ein, indem der Zugang erleichtert werden soll und die Bezugshöhe und Bezugsdauer erhöht werden. Darüber hinaus soll ein „Arbeitslosengeld Plus“ eingeführt werden, welches sich an den regulären Arbeitslosengeldbezug anschließt.

Neben barrierearmen und transparenten Verwaltungsverfahren fordert der Antrag einen flächendeckenden Zugang zu unabhängiger sozialrechtlicher Beratung und die Stärkung von Verfahrensrechten, wie die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen.

Flankierend zu der Einführung der sanktionsfreien Mindestsicherung sollen besondere Bedarfe abgesichert werden. Dazu soll zum Beispiel eine Kindergrundsicherung eingeführt werden und das BAföG ausgebaut werden.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt den Antrag sehr und teilt auch hier die Einschätzung, dass es grundlegender Reformen in der Grundsicherung bedarf. Die Kritikpunkte am bisherigen System kann der VdK hier nur bestätigen. Nach Ansicht des VdK werden in diesem Antrag die richtigen Reformvorschläge für wichtige Kernbereiche der Grundsicherung gemacht. Hier verweisen wir als VdK auf die Ausführungen zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN unter Punkt

1. Der VdK bewertet es als ein ausgesprochen positives Zeichen, dass hier zwei Anträge zur Grundsicherung vorliegen, die das gleiche Anliegen verfolgen und viele Forderungen teilen. Dies bestärkt seine Hoffnung, dass ein solches Reformvorhaben in der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden kann.

Darüber hinaus befürwortet der VdK sehr die Vorschläge zur Stärkung der vorgelagerten Arbeitslosenversicherung. Auch nach Ansicht des VdK muss die Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung gerade für langjährig Versicherte und ältere Arbeitnehmer wieder gestärkt werden, indem die Bezugszeiten gestaffelt nach Alter und Beitragszeiten erhöht werden.

Der Antrag weist auch sehr richtigerweise daraufhin, dass großer Reformbedarf bei den Verfahrensrechten für Grundsicherungsempfänger besteht. Viele Sonderregelungen beschneiden bisher diese Rechte, sei es bei der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen oder bei der verkürzten Frist für Überprüfungsanträge. Diese Art Sonderrecht muss abgeschafft werden.

Der VdK unterstützt auch das Anliegen, flankierende Absicherungssysteme auszubauen und zu stärken. So fordert der VdK auch die Einführung einer Kindergrundsicherung.

### **3. Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE Grundsicherungskürzungen bei Rentnerinnen und Rentnern verhindern (BT-Drucksache 19/24454)**

Für Personen mit kleinen Renten, die zur Sicherung ihres Existenzminimums mit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuchs (SGB XII) aufstocken müssen, ergeben sich durch Rentenerhöhungen keine finanziellen Vorteile, sondern sie erleiden im Gegenteil sogar Einkommenseinbußen. Seit April 2004 werden die Rentenleistungen nicht mehr vorschüssig, also zum Anfang des Monats, sondern erst zum Ende des Monats, also nachschüssig, ausgezahlt. Diese Änderung des Auszahlungsmodus hat viele Probleme nach sich gezogen, da die Rente den Betroffenen damit faktisch erst im Folgemonat zur Verfügung steht. Besonders problematisch sind die Auswirkungen beim Zusammenwirken von Renten- und Grundsicherungsbezug. Die Grundsicherungsleistungen werden nämlich schon am Anfang des Monats ausgezahlt.

Grund hierfür ist das sogenannte „Zuflussprinzip“, nach dem Einkommen immer in dem Kalendermonat angerechnet werden, in dem sie real zufließen, selbst wenn sie erst am Monatsende ausgezahlt werden. Bis zum 01. Januar 2016 konnte nach alter Rechtslage die Rentenerhöhung im Juli erst im Folgemonat, sprich im August, angerechnet werden und damit eine Bedarfsunterdeckung für den Monat Juli verhindert werden. Nach § 44 Absatz 1 Satz 4 SGB XII in der bis zum Ende des Jahres 2015 gültigen Fassung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch wurde eine Änderung zulasten der leistungsberechtigten Person entgegen der Logik des Zuflussprinzips erst ab dem Folgemonat berücksichtigt.

Ziel des Antrags ist es, eine solche Art Ausnahmeregelung des Zuflussprinzips wieder im SGB XII einzuführen, um Bedarfsunterdeckungen zu vermeiden. Regelmäßige Einkommen, die in einem Kalendermonat erstmals fließen, sind, genauso wie einmalige Einkünfte, erst im darauffolgenden Monat zu berücksichtigen. Dies muss bei erstmaligem Leistungsbezug genauso

gelten wie bei Änderungen im Lauf des Leistungsbezugs. Sollte durch eine Einkommensreduzierung der sozialhilferechtliche Anspruch steigen, muss dies bereits im entsprechenden Monat berücksichtigt werden, um eine Bedarfsunterdeckung zu vermeiden.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK macht seit Jahren auf dieses Problem aufmerksam und unterstützt diesen Antrag außerordentlich. Uns erreichen immer wieder Zuschriften von Älteren mit kleinen Renten im Grundsicherungsbezug, die nicht nur enttäuscht darüber sind, dass ihnen die Rentenerhöhungen keinerlei Vorteile bringen, sondern sie stattdessen auch noch in ernsthafte Probleme bringen. Die Rentenerhöhungen können 20 bis 30 Euro betragen. Wenn diese Summe in einem Monat fehlt, ist dies für Personen, die auf einen Regelsatz von aktuell 446 Euro angewiesen sind, eine echte finanzielle Belastung. Oft steht ja nicht einmal mehr der komplette Regelsatz zu Verfügung, weil Darlehen an das Sozialamt zurückgezahlt werden müssen oder ein Teil der Miete aus eigenen Mitteln bestritten werden muss. Ersparnisse sind in den seltensten Fällen noch vorhanden. Somit ist jeder Euro für den Monat durchgeplant und finanzielle Einbußen bedeuten dann auch Sparen am Essen und an Medikamenten.

Besonders ungerecht ist es, dass die strikte Anwendung des Zuflussprinzips für die nachschüssigen Rentenzahlungen nicht nur in dem Monat der Rentenerhöhung eine kurzzeitige Bedarfsunterdeckung bedeutet, sondern auch eine echte Einkommenseinbuße, die im Lauf des Leistungsbezugs auch nicht mehr ausgeglichen wird. Das Zuflussprinzip geht von dem theoretischen Zustand aus, dass alle Mittel, die in einem Monat zufließen, auch den Bedarf für diesen Monat decken, egal wann sie bereitstehen. Es soll somit nur auf die rechnerische Summe ankommen.

De facto ist es aber so, dass die nachschüssige Rentenzahlung erst für den Folgemonat bereitsteht. Die Betroffenen können somit nur mit der Rentenzahlung aus dem Vormonat haushalten. Dies hat zur Folge, dass sie für den Monat Juli weniger Grundsicherung bekommen und noch die geringere Rentenzahlung aus dem Monat Juni. Für den Monat August steht ihnen dann zwar die höhere Rentenzahlung vom Juli zur Verfügung und zusammen mit dem geringeren Grundsicherungsbetrag deckt dies auch ihren Bedarf für den Monat August. Aber sie haben kein Plus zur Verfügung, mit dem sie die Lücke vom Juli ausgleichen könnten.

Es ist also nicht so, dass man sagen könnte, dass es zwar einen kurzen Zeitraum gibt, in dem ein finanzieller Engpass überwunden werden muss, dann aber der Ausgleich erfolgt. Sehr schön kann man das an den beiden Tabellen im Antrag ersehen. Da normalerweise der Bezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erst durch Tod des Leistungsberechtigten beendet wird, ist ein Ausgleich bei Beendigung des Leistungsbezugs auch nicht mehr möglich.

Aber nicht nur im Laufe des gleichzeitigen Renten- und Grundsicherungsbezugs führen die nachschüssige Rentenzahlung und die strikte Anwendung des Zuflußprinzips zu gravierenden Problemen, sondern auch bei Eintritt in den Rentenbezug. Bei der sogenannten Erstrentenproblematik steht die erste Rentenzahlung erst am Ende des Monats zur Verfügung und es ist auch keine Rente aus einem Vormonat vorhanden. Die Grundsicherung wird jedoch schon zu Beginn des Monats, in dem erstmals eine Rentenleistung zufließt, um die Höhe der am Monatsende ausgezahlten Rente gekürzt.



Die Personen haben also in dem gesamten Monat viel zu geringe Geldmittel zur Verfügung, um auch laufende Verpflichtungen, wie Miete, Strom etc. zu decken. In den Fällen, in denen durch den Renteneintritt der Grundsicherungsbedarf sogar gänzlich abgewendet wird, wird im Monat des Renteneintritts gar keine Grundsicherungsleistung überwiesen, sodass die Betroffenen für diesen Monat faktisch überhaupt keinerlei finanzielle Mittel zur Verfügung haben.

Die Betroffenen sind mittellos, können ihre Ausgaben nicht decken und erhalten dennoch keine Hilfe vom Sozialamt. Dies widerspricht dem Prinzip der Bedarfsdeckung, das dem Sozialhilferecht zugrunde liegt, und ist deshalb nicht vermittelbar.

Die Betroffenen hier auf die Darlehensregelungen des § 37a Absatz 2 SGB XII zu verweisen, ist nicht hinnehmbar. Für Personen, die ihren Lebensunterhalt aufgrund ihres Renteneinkommens zukünftig bestreiten können, ist er gar nicht anwendbar. Für diejenigen, die trotz Rentenzahlung grundsicherungsberechtigt sind, bedeutet es, den Leistungsbezug mit einer hohen Verschuldung zu beginnen. Dies zieht eine langwierige monatliche Kürzung des Regelsatzes und damit die Unterschreitung des Existenzminimums nach sich.

All diese Gründe sprechen ganz deutlich dafür, dass für die besonders vulnerable Gruppe der älteren und erwerbsgeminderten Grundsicherungsempfänger Regeln geschaffen werden müssen, die sie vor den negativen Auswirkungen des Zuflussprinzips und der nachschüssigen Rentenzahlungen schützen. Schließlich erhalten drei Viertel der Personen in der Grundsicherung im Alter eine Altersrente.

Eine solche Regelung bestand im § 44 Absatz 1 Satz 4 SGB XII alte Fassung. Hier war geregelt, dass sich eine Änderung, die nicht zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person führt, erst ab dem Folgemonat auswirkt. Durch diese Regelung kam es nicht zu der oben beschriebenen negativen Auswirkung der nachschüssigen Rentenauszahlung. Begründet wurde die Streichung dieser Regelung mit der Anpassung an das 3. Kapitel des SGB XII und an die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II. Laut Gesetzesbegründung gäbe es keine Rechtfertigung für die bisherige Sonderregelung.

Der VdK ist aber aus den vorgenannten Gründen sehr wohl der Meinung, dass es hier einer solchen Sonderregelung bedarf. Auch die Träger der Grundsicherung sehen die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, da sie die negativen Auswirkungen der jetzigen Rechtslage für die Betroffenen in ihrer Verwaltungspraxis erleben und diese das Vertrauensverhältnis zu den Leistungsberechtigten belastet.

Deswegen hat der VdK die Problematik auch in die Arbeit des Deutschen Vereins einfließen lassen. Daraufhin und nach breiter Zustimmung der Träger, regte der Deutsche Verein 2019 in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung des SGB XII an, den § 82 SGB XII dahingehend zu ergänzen, dass Änderungen bei den Einkünften, wenn sie nicht zu einer Erhöhung des sozialrechtlichen Anspruchs führen, erst im Folgemonat zu berücksichtigen sind.

#### **4. Entwurf eines Gesetzes der Bundestagsfraktion der FDP zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch (BT-Drucksache 19/29742)**

Der Gesetzentwurf sieht eine Bagatellgrenze von 36 Euro für Rückforderungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende vor. Begründet wird dieser Regelungsvorschlag damit, dass das Einfordern von Rückforderungen, teilweise im Centbereich, einen enormen Verwaltungsaufwand verursacht, da auch kleinste Überzahlungen durch das Jobcenter mithilfe von Bescheiden zurückgefordert werden müssen. Zudem muss der Betrag der Rückforderung anteilig auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft umgerechnet werden und die Anteile jeweils separat mit einem Bescheid eingefordert werden. Das ist nicht nur sehr aufwendig, sondern teilweise für die Kunden nicht nachvollziehbar.

##### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die Einführung einer Bagatellgrenze bei Rückforderungen, da es eine erhebliche Rechtsvereinfachung im Sinne der Verwaltung und für die Leistungsempfänger darstellen würde. Der VdK befürwortet hier eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro, so wie es die Anträge der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN fordern. Denn wie aus Zahlen aus dem Jahr 2018 ersichtlich ist, sind bei Rückforderungen bis zu 50 Euro die Kosten dreimal so hoch als der Ertrag. So wurden für die Rückforderungen in Höhe von 18 Millionen Euro Kosten in Höhe von 60 Millionen Euro verursacht. Dies steht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis mehr.